

**Satzung über die Verleihung von Auszeichnungen
durch die Stadt Mainburg vom 17.3.1959, geändert am 25.4.2008
(redaktionelle Neufassung zum Stand 01.05.2008)**

Die Stadt Mainburg erlässt auf Grund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1

Als Zeichen ehrender und dankbarer Anerkennung für hervorragende Verdienste bzw. für verdienstvolles Wirken um die Stadt Mainburg wird die Bürger-Medaille der Stadt Mainburg geschaffen. Sie wird an Bürger in Gold oder Silber verliehen und kann an einem Bande in den Stadtfarben (grün-rot) bei besonderen Anlässen getragen werden.

§ 2

Die Bürgermedaille hat die Form einer Münze mit einem Durchmesser von 40 mm. Sie zeigt in beiden Ausführungen auf der Vorderseite das Stadt-Wappen mit der Umschrift „Stadt Mainburg“. Auf der Rückseite befindet sich in der unteren Hälfte je ein nach rechts liegender Lorbeer- und Eichenzweig (evtl. Hopfendolden), darüber eingraviert die Inschrift:

- a) bei der Ausführung in Silber: „Dank für verdienstvolles Wirken“,
- b) bei der Ausführung in Gold: „Dank für hervorragende Verdienste“,
- c) in beiden Ausführungen die Jahreszahl der Verleihung.

§ 3

Die silberne Bürger-Medaille wird für verdienstvolles Wirken um die Stadt verliehen an:

- a) Angehörige des Stadtrates nach 15 jähriger Amtszeit,
- b) Personen, die eine langjährige tadellose Tätigkeit in ihrem Beruf nachweisen und sich durch ein verdienstvolles Wirken für die Allgemeinheit ausgezeichnet haben.

§ 4

Die goldene Bürger-Medaille wird für hervorragende Verdienste um die Stadt verliehen an:

- a) Angehörige des Stadtrates nach 30-jähriger Amtszeit,
- b) Personen für hervorragende Verdienste für die Allgemeinheit.

§ 5

Die Verleihung der Bürger-Medaille kann nur auf Grund Stadtratsbeschluss vorgenommen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stadtratsmitglieder.

§ 6

Vorschläge zur Verleihung der Bürger-Medaille können von allen Gemeinde-Bürgern der Stadt Mainburg eingebracht werden; sie sind schriftlich mit einer ausführlichen Begründung beim ersten Bürgermeister einzureichen.

§ 7

Die Verleihung der Bürger-Medaille hat in einer Stadtrats-Sitzung zu erfolgen. In dieser würdigt der erste Bürgermeister, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, die Verdienste des zu Ehrenden vor der Überreichung der Bürger-Medaille in angemessener Form.

§ 8

Der Beliehene erhält zusammen mit der Medaille eine Urkunde, in der der Beschluss des Stadtrates, der Dank und die Anerkennung der Stadt kurz dargelegt wird.

§ 9

Mit ihrer Aushändigung wird die Bürger-Medaille Eigentum des Inhabers. Sie bleibt auch nach seinem Tode seinen Erben als Andenken.

§ 10

Die Ehrung verdienter Bürger durch Verleihung des Ehrenbürgerrechts (Art. 16 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25.01.1952), Benennung von Straßen nach deren Tod usgl. werden durch diese Satzung nicht berührt.

§ 11

Für hervorragende Leistungen auf dem Gebiete des Sports, der Kultur, Wirtschaft usw. wird eine „Stadtmedaille“ geschaffen. Art und Gestaltung bestimmt der Stadtrat.

Die Stadtmedaille kann in Gold oder Silber an natürliche und juristische Personen (Körperschaften, Vereine usw.) verliehen werden. Die §§ 5 – 10 finden entsprechende Anwendung.

§ 12

Dieser Satzungstext gilt ab 01.05.2008. (*redaktionell geändert*)

Mainburg, 25.04.2008
Stadtverwaltung Mainburg

gez.

Egger
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Satzung über die Verleihung von Auszeichnungen durch die Stadt Mainburg wurde am 25.04.2008 in der Stadtverwaltung Mainburg, Rathaus, Zimmer Nr. 2.10, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Hallertauer Zeitung vom 26.04.2008 Seite 32 hingewiesen.